

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über das Baugesetzbuch — Drucksachen 10/4630, 10/5027, 10/5111, 10/6166 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee (§ 5 Abs. 2 Nr. 10):

Nach Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird folgender Doppelbuchstabe ff angefügt:

„ff) Nach Nummer 10 wird angefügt:

„11. die Flächen, auf denen einzelne Nutzungen oder Anlagen aus städtebaulichen Gründen einschließlich Gründen des Umweltschutzes ausgeschlossen werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 13 a Doppelbuchstabe aa (§ 9 Abs. 1 nach Nr. 1):

Nach Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe aa1 eingefügt:

„aa1) Es wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. der Ausschluß einzelner Nutzungen oder Anlagen aus besonderen städtebaulichen Gründen;“

Bonn, den 22. Oktober 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zur Stärkung der Instrumente des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans ist es erforderlich, für bestimmte Nutzungen oder Anlagen Ausschlußmöglichkeiten zu schaffen. Es soll insbesondere möglich sein, im Außenbereich bestimmte Nutzungen aus Gründen des Umweltschutzes, im Innenbereich städtebaulich unerwünschte Nutzungen in Kern- und Mischgebieten auszuschließen.

